

Satzung der Gemeinde Oelixdorf zur Festlegung der endgültigen Herstellungsmerkmale für die Erschließung der Gartenstraße

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Oelixdorf (Erschließungsbeitragssatzung) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.01.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 8 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Oelixdorf wird für die Erschließung der nachstehenden Erschließungsanlage folgendes bestimmt:

Zur endgültigen Herstellung der nachfolgenden Erschließungsanlage sind ausreichend:

Gartenstraße

Einseitiger Gehweg vor den Grundstücken 4 bis 14 (westliche Straßenseite) und vor den Grundstücken Gartenstraße 2 und Oberstraße 22 a (westliche Straßenseite)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelixdorf, den 12.01.2016

Gemeinde Oelixdorf
Heuberger
Bürgermeister